



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 13/2025
vom 30. Januar 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8159
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 187 § 1 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 8. Februar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 187 § 1 Absatz 4 *in fine* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er zur Folge hat, dass dem Einspruchskläger, der auf seinen innerhalb der außerordentlichen Einspruchsfrist eingelegten Einspruch hin von der ihm vorgeworfenen Straftat freigesprochen wird, das Recht auf Befassung eines Gerichts mit seiner zivilrechtlichen Verurteilung aufgrund der besagten, für nicht erwiesen erklärten Straftat und somit eine wirksame Beschwerde vor einem Gericht versagt wird, da er mehr als 15 Tage nach dem Datum der Zustellung des ihm gegenüber ergangenen Versäumnisurteils von dieser Zustellung Kenntnis erhalten hat, während er auf seinen für zulässig und begründet erklärten strafrechtlichen Einspruch hin von der Straftat, auf der diese zivilrechtliche Verurteilung basiert, freigesprochen wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 187 § 1 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches. Ersetzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 5. Februar 2016), bestimmt Artikel 187 § 1 Absätze 1 bis 5 des Strafprozessgesetzbuches:

« Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem im Versäumniswege Verurteilten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen.

Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen.

Wenn nicht erwiesen ist, dass der im Versäumniswege Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der im Versäumniswege Verurteilte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen ».

B.2. Der Einspruch ist ein gewöhnliches Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person geboten wird, um von dem Rechtsprechungsorgan, das in Abwesenheit geurteilt hat, eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Verhandlung zu erhalten. Das Wesen und der Zweck des Einspruchs bestehen darin, die uneingeschränkte Ausübung der Verteidigungsrechte durch eine Person zu ermöglichen, die wegen ihrer Abwesenheit möglicherweise nicht alle Elemente einer Rechtssache kennt oder sich zumindest nicht dazu äußern können.

B.3. Gemäß Artikel 187 Absätze 1 und 5 des Strafprozessgesetzbuches verfügen der Verurteilte, die zivilrechtlich haftende Partei und die Zivilpartei über eine Frist von 15 Tagen, um Einspruch gegen ein im Versäumniswege verkündetes Strafurteil einzulegen. Diese Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Zustellung der im Versäumniswege erlassenen Entscheidung.

B.4.1. In den Absätzen 2 und 4 desselben Artikels ist jedoch eine außerordentliche Einspruchsfrist ausschließlich zum Vorteil des Verurteilten vorgesehen, dem das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, während die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei nur über die in Absatz 1 vorgesehene gewöhnliche Einspruchsfrist verfügen.

B.4.2. Wenn das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, kann der Verurteilte, was die strafrechtliche Verurteilung betrifft, binnen 15 Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen.

B.4.3. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, noch Einspruch einlegen. Wenn der Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erhält, nachdem die Strafe verjährt ist, kann er das Versäumnisurteil strafrechtlich nicht mehr anfechten (Kass., 22. Februar 1994, ECLI:BE:CASS:1994:ARR.19940222.9).

B.4.4. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, bestimmt Artikel 187 § 1 Absatz 4 *in fine* des Strafprozessgesetzbuches, dass ein im Versäumniswege Verurteilter, dem das Urteil nicht persönlich zugestellt worden ist, nur « bis zur Vollstreckung des Urteils » Einspruch einlegen kann.

B.4.5. Daraus ist zu schließen, dass ein im Versäumniswege Verurteilter in Bezug auf die zivilrechtlichen Verurteilungen binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er Kenntnis von der Zustellung des Urteils erlangt hat, Einspruch einlegen kann (Kass., 20. Dezember 1967, ECLI:BE:CASS:1967:ARR.19671220.5). Wenn nicht erwiesen ist, dass er Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann der Einspruch in Bezug auf diese Verurteilungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Strafe eingelegt werden (Kass. 7. Oktober 1992, ECLI:BE:CASS:1992:ARR.19921007.6; 9. Januar 2007, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20070109.4), es sei denn die zivilrechtliche Verurteilung ist

vollstreckt worden. In diesem Fall kann er auf zivilrechtlichem Gebiet nach der Vollstreckung keinen Einspruch mehr einlegen. Der Gesetzgeber hat nicht präzisiert, was unter « Vollstreckung des Urteils » zu verstehen ist.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. März 1908 « zur Abänderung der Artikel 151, 187 und 413 des Strafprozessgesetzbuches » heißt es diesbezüglich:

« Il serait excessif de laisser les droits de la partie civile douteux jusqu'à l'expiration du délai de prescription de la peine. Le Projet fait au prévenu une situation privilégiée. S'il est condamné par défaut, c'est le plus souvent par sa faute ou par sa négligence. Dès lors, on doit tenir compte des intérêts de la partie civile qui, elle, est la victime de l'infraction. Le Projet adopte un moyen terme en n'accordant le droit d'opposition extraordinaire quant aux condamnations civiles que jusqu'à l'exécution du jugement.

C'est la solution consacrée en matière civile par l'article 158 du Code de procédure civile. Il s'agit ici de l'exécution définitive et non des premières mesures d'exécution, comme la saisie. Cela résulte de la similitude des textes, confirmée par les déclarations de M. le Ministre de la Justice à la Chambre. Il pourra y avoir, en fait, des décisions judiciaires contradictoires en raison de la règle que nous examinons en ce moment, et cet inconvénient se produira lorsque, après exécution d'un jugement correctionnel accueillant les conclusions de la partie civile, le condamné fera plus tard opposition à sa condamnation et obtiendra un acquittement. Il est, cependant, impossible de méconnaître complètement les droits de la victime en laissant les choses en suspens au civil aussi longtemps qu'au correctionnel » (*Parl. Dok.*, Senat, 1907-1908, Nr. 56, SS. 4 und 5).

B.5. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 187 § 1 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, « indem er zur Folge hat, dass dem Einspruchskläger, der auf seinen innerhalb der außerordentlichen Einspruchsfrist eingelegten Einspruch hin von der ihm vorgeworfenen Straftat freigesprochen wird, das Recht auf Befassung eines Gerichts mit seiner zivilrechtlichen Verurteilung aufgrund der besagten, für nicht erwiesen erklärten Straftat und somit eine wirksame Beschwerde vor einem Gericht versagt wird, da er mehr als 15 Tage nach dem Datum der Zustellung des ihm gegenüber ergangenen Versäumnisurteils von dieser Zustellung Kenntnis erhalten hat, während er auf seinen für zulässig und begründet erklärten strafrechtlichen Einspruch hin von der Straftat, auf der diese zivilrechtliche Verurteilung basiert, freigesprochen wurde ».

B.6. Aus dem Vorlageurteil kann geschlossen werden, dass das Versäumnisurteil vollstreckt worden ist, andernfalls wäre die Vorabentscheidungsfrage nutzlos.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in diesem Fall.

B.7. Wie der Gerichtshof bereits mehrfach entschieden hat, kann das Recht, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einzulegen, zwar mit Verfahrensvorschriften bei der Anwendung von Rechtsmitteln verbunden werden, doch diese Vorschriften dürfen es dem Angeklagten nicht unmöglich machen, die verfügbaren Rechtsmittel anzuwenden. Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Anwendung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (siehe u.a. VerfGH, Nr. 163/2014, 6. November 2014, ECLI: BE:GHCC:2014:ARR.163; Nr. 87/2021, 10. Juni 2021, ECLI: BE:GHCC:2021:ARR.087).

In dem zweitgenannten Entscheid hat der Gerichtshof betont, dass die Rechte der Verteidigung in einem Verfahren nicht nur aus der Sicht des Angeklagten beurteilt werden müssen, sondern auch vom Standpunkt der Zivilpartei und des Opfers aus, deren Situation infolge des Einlegens des Einspruchs durch den Angeklagten ebenfalls beeinflusst werden kann.

B.8. Aus den in B.4.5 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Interessen der Zivilpartei, die Opfer der Straftat ist, berücksichtigen wollte und dass er sich deswegen für eine « mittlere Frist » entschieden hat, indem er das außergewöhnliche Einspruchsrecht bei zivilrechtlichen Verurteilungen nur bis zur Vollstreckung des Urteils gewährte. Der Kassationshof hat auch bestätigt, dass die fragliche Bestimmung « verhindern soll, dass die Interessen der Zivilpartei bis zum Ablauf entweder der außergewöhnlichen Frist, über die der Angeklagte verfügt, um Einspruch gegen das Versäumnisurteil, das ihm nicht persönlich zugestellt wurde, einzulegen, oder der Verjährungsfrist der Strafe ungewiss bleiben » (Kass., 9. Januar 2007, vorerwähnt).

B.9. Der Gesetzgeber hat ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium angewandt, indem er den Einspruch auf zivilrechtlichem Gebiet innerhalb der außergewöhnlichen Frist nur zulässt, solange das Urteil noch nicht vollstreckt wurde. Mit dieser « mittleren Frist » hat er ein faires Gleichgewicht zwischen dem Recht des im Versäumniswege Verurteilten, angehört zu werden, und den vermögensrechtlichen Interessen des Opfers, die nicht auf unbestimmte Zeit ungeklärt bleiben können, geschaffen.

Es obliegt dem Tatsachenrichter zu beurteilen, ob das Versäumnisurteil in Bezug auf die zivilrechtlichen Verurteilungen tatsächlich vollstreckt worden ist.

B.10. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass die Strenge des Gesetzes im Fall höherer Gewalt gemildert werden kann, von dem die fragliche Bestimmung nicht abgewichen ist, verstößt die fragliche Bestimmung nicht in diskriminierender Weise gegen das Recht auf gerichtliches Gehör.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 187 § 1 Absatz 4 *in fine* des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul